

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

20.04.1982

**Geschäftszahl**

81/14/0120

**Rechtssatz**

Bei der Ermittlung der Höhe der in der Nutzungsüberlassung eines Einfamilienhauses gelegenen verdeckten Gewinnausschüttung ist der vereinbarte Mietzins mit demjenigen Betrag zu vergleichen, der der Kapitalgesellschaft neben der AfA und den Nebenkosten eine Verzinsung des investierten Kapitals sichert, zum anderen mit demjenigen Betrag, den die Kapitalgesellschaft durch Fremdvermietung äußerstenfalls als Mietzins noch erzielen könnte. Decken sich die so ermittelten Beträge nicht, ist ein Mittelwert zu finden.

**Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

81/14/0121

81/14/0122

82/14/0095

82/14/0094

81/14/0123